

# Fragen und Antworten zur Berichterstattung über die Corporate Governance

Kaum ein Thema hat in den letzten Jahren die Schweizer Wirtschaft so stark bewegt wie jenes der Corporate Governance.

Interessensgegensätze sind naturgemäss Teil des Wirtschaftslebens. Sie sind innerhalb von Publikumsgesellschaften aufgrund der grossen Zahl und Anonymität der Aktionäre besonders ausgeprägt. Corporate-Governance-Leitlinien sind geeignet, das Verhalten der Wirtschaftsakteure auf die Interessen der Eigentümer der Gesellschaft auszurichten.

Von **Stefan Mathys**

## **Wozu dient Corporate Governance?**

«Corporate Governance als Leitidee ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.» So beschreibt der Swiss Code of Best Practice des Wirtschaftsdachverbandes economiesuisse die Leitidee der Corporate Governance. Corporate Governance definiert die Beziehungen und gegenseitigen Verantwortungen zwischen den Aktionären, der Unternehmensführung sowie interner und externer Revision. Neben dem Fokus auf Steuerungs-, Kontroll- und Anreizstrukturen soll Corporate Governance aber auch die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, die Kapitalbeschaffung und den operativen Handlungsspielraum eines Unternehmens sichern.

## **Welche Informationen müssen im Anhang der Jahresrechnung veröffentlicht werden?**

Seit dem 1. Januar 2007 ist die Offenlegung der Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates im Aktienrecht geregelt. Börsenkotierte Unternehmen müssen gemäss Art. 663b<sup>bis</sup> OR im Anhang der Jahresrechnung Angaben zur Vergütung von Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder machen. Weiter sind Darlehen und Kredite, die vom Unternehmen an diese Personen gewährt wurden, offen zu legen. Schliesslich sind nach Art. 663c OR die Beteiligungen dieser Personen am Unternehmen anzugeben.

## **Welche Informationen müssen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden?**

Um Anlegern und Investoren die relevanten Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen, verlangt die Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) der SIX Swiss Exchange von börsenkotierten Unternehmen Transparenz und Offenlegung zu folgenden Punkten:

- Konzernstruktur und Aktionariat
- Kapitalstruktur
- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung
- Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen
- Mitwirkungsrechte der Aktionäre
- Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen
- Revisionsorgan
- Informationspolitik

Will ein börsenkotiertes Unternehmen von der Offenlegung bestimmter Informationen gemäss RLCG absehen, so hat es dies im Geschäftsbericht einzeln und substantziell zu begründen (Grundsatz «Comply or explain»).

## **Welche Informationen zur Entschädigung müssen im Corporate Governance Bericht offen gelegt werden?**

Offen gelegt werden müssen die Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten. Anzugeben ist beispielsweise, welche Ziele für die Ausgestaltung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme berücksichtigt werden (z.B. Umsatz und Ertragsziele), welche

übrigen Komponenten berücksichtigt werden (z.B. Veränderungen des Aktienkurses) und wie stark die einzelnen Ziele und die übrigen Komponenten im Entschädigungssystem berücksichtigt werden.

Weiter muss die Zuständigkeit und das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung dargestellt werden. Offengelegt werden muss beispielsweise, welches Gremium (z.B. Gesamtverwaltungsrat oder Vergütungsausschuss) die Entschädigung festlegt, ob die betroffenen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an den entsprechenden Sitzungen des Gremiums über ein Teilnahme- und allenfalls Mitspracherecht verfügen und ob externe Berater beigezogen werden.

### **Was ist ein Entschädigungsbericht?**

Der Anhang 1 des Swiss Code of Best Practice enthält aktualisierte Empfehlungen zum Thema der Entschädigung für die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Beispielsweise empfiehlt er dem Verwaltungsrat, jährlich einen Entschädigungsbericht für die Generalversammlung zu erstellen. Der Entschädigungsbericht kann separat, als Teil des Geschäftsberichts oder als Teil des Corporate-Governance-Berichts gestaltet werden. Inzwischen hat sich der Entschädigungsbericht in vielen grossen und global tätigen Publikumsgesellschaften als wertvolles Instrument bewährt.

Der Entschädigungsbericht stellt das Entschädigungssystem und seine Anwendung im Geschäftsjahr dar. Der Bericht sollte für die Aktionäre leicht verständlich sein und Darstellungen in tabellarischer Form enthalten.

Der Entschädigungsbericht sollte an der Generalversammlung in geeigneter Weise zur Sprache kommen. Hierfür gibt es zwei Varianten: Der Entschädigungsbericht kann unter einem Pflichttraktandum (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung oder Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats) zur Sprache kommen oder die Generalversammlung stimmt konsultativ über den Bericht ab.

### **Weshalb müssen die persönlichen Angaben der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung offen gelegt werden?**

Informationen über die Ausbildung und den beruflichen Hintergrund sowie weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen können aufzeigen, ob die Gremien ausgewogen zusammengesetzt sind. Zudem lässt sich daraus ableiten, ob der Verwaltungsrat kritisch und unabhängig gegenüber der Geschäftsleitung auftreten kann. Unter Umständen lassen sich auch Schlussfolgerungen über die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ziehen.

### **Welche Informationen enthält der Corporate Governance Bericht über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen?**

Der Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/ oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Unternehmens müssen offen gelegt werden. Dazu gehören so genannte «Golden Parachutes», welche in Form von Abgangsentschädigungen im Falle einer Übernahme ausgerichtet werden. Diese Angaben sollen ermöglichen, die Unabhängigkeit der Organmitglieder sowie des weiteren Kaderns in einer Übernahmesituation einzuschätzen.

Das Börsenrecht kennt weitere Bestimmungen zum Schutz der Aktionäre. So muss, wer bei einer börsenkotierten Gesellschaft den Grenzwert von 33 $\frac{1}{3}$  Prozent der Stimmrechte überschreitet, grundsätzlich ein öffentliches Kaufangebot für alle kotierten Beteiligungspapiere dieser Gesellschaft unterbreiten. Beim Überschreiten dieses Grenzwerts wird ein Kontrollwechsel vermutet. Den Minderheitsaktionären soll in einer solchen Situation ein Ausstieg aus ihrer Investition ermöglicht werden. Die Gesellschaft kann zwar in den Statuten vorsehen, dass ein Übernehmer bei Überschreiten des Grenzwerts von 33 $\frac{1}{3}$  Prozent kein Angebot unterbreiten muss (Opting-Out) oder dass ein solches Angebot erst nach Überschreiten eines Grenzwertes von bis zu 49% zu unterbreiten ist (Opting-Up). Der nachträglichen Einführung solcher Statutenklauseln sind jedoch Grenzen gesetzt. Allfällige Opting-Out- oder Opting-Up-Klauseln sind im Corporate Governance-Kapitel des Geschäftsberichts offen zu legen.

### **Erfährt der Leser etwas über die Revisionsstelle?**

Zur externen Revisionsstelle sind im Geschäftsbericht folgende Angaben zu machen:

- Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats. Amtsantritt des leitenden Revisors
- Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte
- Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihnen verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellten
- Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert

Der leitende Revisor, nicht aber die Revisionsgesellschaft, muss das Mandat nach spätestens sieben Jahren abgeben. Durch diese im OR festgehaltene Rotationsregel soll die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gestärkt werden. Die Angaben zu den Honoraren, insbesondere auch zum Verhältnis von Prüf- zu Beratungshonoraren, können Hinweise auf die Bedeutung der Kundenbeziehung geben, aber auch Ausdruck der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Revisionskunden sein. Vorsicht ist allerdings beim Vergleich der Revisionshonorare verschiedener Gesellschaften geboten: So kann sich Konzern A ausschliesslich auf eine Prüfgesellschaft stützen. Innerhalb des Konzerns B kommen aber mehrere Prüfgesellschaften zum Einsatz, wobei nur die gesamten Honorare des Revisionsorgans der Holdinggesellschaft offen gelegt werden müssen.

Zur Überwachung der Revisionsgesellschaften und deren Tätigkeit wurde als Folge US-amerikanischer Gesetzgebung in der Schweiz die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) geschaffen, die die Qualität der Prüfung und somit ein Grundanliegen der Corporate Governance stärken soll.

#### **Wer überwacht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen?**

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemäss RLCG offen gelegten Informationen sowie die Angemessenheit der Begründung bei Verzicht auf Offenlegung in einzelnen Punkten wird von der SIX Swiss Exchange im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit überprüft. Verletzt ein Emittent die Richtlinie, hat die SIX Swiss Exchange die Möglichkeit, Sanktionen auszusprechen. Diese reichen von einem Verweis bis zur Dekotierung des Unternehmens.

Die Revisionsstelle hat von Gesetzes wegen keinen Auftrag zur Prüfung der gemäss RLCG offen zu legenden Informationen. Sie prüft aber im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die gemäss Art. 663b<sup>bis</sup> OR im Anhang auszuweisenden Angaben zu den Entschädigungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.